



Gemeinde Kirchheim b. München

Beschlussbuchauszug der :

08. Gemeinderatssitzung vom 23.09.2019

<u>Amt:</u> Bauamt	Az.: 6100-030	<u>Sitzungsdatum:</u> 23.09.2019
-----------------------	---------------	-------------------------------------

Tagesordnungspunkt :	1.2	Öffentlich
-----------------------------	------------	-------------------

Bezeichnung des TOPs: 30. Änderung des Flächennutzungsplans "Kirchheim 2030" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

1. Der am 22.07.2019 als Nr. 3. gefasste Feststellungsbeschluss wird aufgehoben. Die Beschlüsse Nr. 1 und 2 zur Abwägung der Stellungnahmen aus den vorangegangenen Verfahrensschritte bleibt unverändert bestehen und wird bestätigt.
2. Der Gemeinderat billigt die Unterlagen zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Kirchheim 2030“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 23.09.2019 und ermächtigt die Verwaltung, das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zeitnah durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 19 (Ja) : 1 (Nein)

Sachverhalt:

Beratungsfolge:		Sitzungs- termin:	TOP-Nr.:	Abstimmung	
				Ja	Nein
Gemeinderat	öffentlich	04.10.2016	4	19	1
Gemeinderat	öffentlich	25.09.2017	4	20	1
Gemeinderat	öffentlich	05.03.2018	4.1	19	3
Gemeinderat	öffentlich	08.05.2018	4.1	19	2
Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Umwelt	öffentlich	19.06.2018	5.1	Mehrere Beschlüsse Alle zugestimmt	
Gemeinderat – Sondersitzung	öffentlich	10.12.2018	1	23	1
Gemeinderat	öffentlich	12.03.2019	4.1	18	2
Gemeinderat	öffentlich	22.07.2019	1.1	18	3
Gemeinderat – Sondersitzung	öffentlich	23.09.2019			

In seiner Sitzung am 22.07.2019 hat der Gemeinderat die Abwägung der Stellungnahmen aus dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgenommen und einen Feststellungsbeschluss über die 30. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst

Aufgrund von Änderungen an der Planzeichnung (Ergänzung Planzeichen im Bereich „altes Gymnasium“) sowie Ergänzung des Lärm- und Verkehrsgutachtens ist allerdings eine nochmalige Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Der Feststellungsbeschluss vom 22.07.2019 soll daher aufgehoben werden. Der Abwägungsbeschluss zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung bleibt bestehen.